
S 16 AS 137/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 137/05 ER
Datum	14.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 B 380/05 AS ER
Datum	02.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 14.06.2005 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Streitig ist, ob im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ein Gutachten zur Feststellung des derzeitigen Gesundheitszustandes des Antragstellers (Ast) einzuholen ist.

Der 1953 geborene Ast beantragte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) am 07.09.2004. Zudem beantragte er Eingliederungshilfe zur Wiederaufnahme einer selbstständigen Tätigkeit. Der Ast leidet an einer psychischen Erkrankung. Er meinte, nicht arbeitsfähig zu sein.

Mit Bescheid vom 04.01.2005 bewilligte die Antragsgegnerin (Ag) Leistungen zur

Sicherung des Lebensunterhaltes f  r die Zeit vom 01.01.2005 bis 30.06.2005. Mit Schreiben vom 21.06.2005 k  ndigte die Ag an, diese Leistungen auch   ber den 30.06.2005 hinaus f  r weitere 6 Monate zu erbringen. Der Ast m  ge allerdings einen Antrag beim Rentenversicherungstr  ger und gem   dem Zw  ften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) stellen. Gegen den Bescheid vom 04.01.2005 legte der Ast Widerspruch ein.   ber die begehrte Eingliederungshilfe bzw Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben sei nicht entschieden worden. Unter den   blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes k  nne er nicht t  tig werden. Zum Regelsatz sei auch ein Zuschlag zu leisten. Mit Widerspruchsbescheid vom 21.02.2005 wies die Ag den Widerspruch zur  ck. Hinsichtlich des Anspruches auf Eingliederungshilfe sei der Widerspruch unzul  ssig, hier  ber sei nicht entschieden worden. Hinsichtlich des Anspruches auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes sei unbegr  ndet, insbesondere komme ein Zuschlag in H  he von 35 vH gem   [   21 Abs 4 SGB II](#) nur in Betracht, wenn tats  chlich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht w  rden. Dieses sei nicht der Fall. Hiergegen hat der Ast Klage zum Sozialgericht W  rzburg (SG) erhoben.

Am 31.05.2005 hat er einstweiligen Rechtsschutz beim SG W  rzburg begehrt. Er habe eine Untersuchung durch den von der Ag beauftragten Sachverst  ndigen Dr.M. verweigert, der dennoch ein Gutachten erstellt habe. Er sei von diesem weder untersucht worden, noch seien dessen Feststellungen zutreffend. Zur Beweissicherung werde beantragt, unverz  glich ein Obergutachten zu erstellen und das M. f  r Psychiatrie in M. damit zu beauftragen.

Das SG hat den Antrag mit Beschluss vom 14.06.2005 abgelehnt. F  r den Erlass einer einstweiligen Anordnung fehle es sowohl am Anordnungsgrund als auch am Anordnungsanspruch. Der Ast begehre nicht vorl  ufigen, sondern vorbeugenden Rechtsschutz. Eine Entscheidung habe die Ag noch nicht getroffen.

Zur Begr  ndung der hiergegen zum Bayer. Landessozialgericht eingelegten Beschwerde hat der Ast vorgetragen, sein Ziel sei es, den derzeitigen Gesundheitszustand in einer dazu geeigneten, ausf  hrlichen Untersuchung durch das M. festzustellen. Sein Gesundheitszustand k  nne sich jederzeit   ndern. Dr.M. habe weder unvoreingenommen untersucht, noch sei der kurze Kontakt mit ihm f  r eine korrekte Aussage ausreichend gewesen. Mit der Beauftragung von Dr.M. habe die Ag bereits eine Entscheidung getroffen.

Zur Erg  nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten des SG W  rzburg S 16 AS 2/05, S 16 AS 44/05, S 16 AS 1/05 ER, S 16 AS 122/05 ER sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ([   172, 173 Sozialgerichtsgesetz](#)    SGG -) ist zul  ssig. Das SG hat ihr nicht abgeholfen ([   174 SGG](#)). Das Rechtsmittel erweist sich jedoch als unbegr  ndet.

Rechtsgrundlage f  r die Gew  hrung vorl  ufigen Rechtsschutzes bei

Vornahmesachen ist [Â§ 86b Abs 2 Satz 1 SGG](#). Hiernach kann das Gericht in der Hauptsache eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Ast vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte (sog. Sicherungsanordnung). GemÃ¤Ã [Â§ 86b Abs 2 Satz 2 SGG](#) sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (sog. Regelungsanordnung).

FÃ¼r eine Regelungsanordnung fehlt es ebenso wie fÃ¼r eine Sicherungsanordnung an einem Anordnungsgrund.

Anordnungsgrund fÃ¼r eine sogenannte Regelungsanordnung ist die Notwendigkeit einer vorlÃ¤ufigen Regelung, weil ein Abwarten auf eine Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten ist (vgl. u.a. BayLSG Beschluss vom 11.07.2005 â [L 10 B 202/05 AS ER](#)). Die Ag hat an den Ast, wie sich aus dem Schreiben vom 21.06.2005 ergibt, Ã¼ber den 30.06.2005 hinaus Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalt gewÃ¤hrt. Ein zu regelnder Zustand ist damit derzeit nicht erkennbar. Ein Anordnungsgrund bzgl. der Sicherungsanordnung besteht bei der Gefahr einer Rechtsvereitelung oder Erschwerung der Rechtsverwirklichung durch VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes (vgl. hierzu Keller in Meyer-Ladewig, SGG, 8.Aufl, Â§ 86b RdNr 27a). Dabei mÃ¼ssen jedoch Tatsachen vorliegen, die auf eine unmittelbar bevorstehende VerÃ¤nderung schlieÃen lassen. Die Gefahr muss konkret bestehen und objektiv vorliegen. Die bloÃe MÃ¶glichkeit beeintrÃ¤chtigender MaÃnahmen ist noch keine Gefahr (vgl. Keller aaO). Der Ast macht geltend, sein derzeitiger Gesundheitszustand mÃ¼sse festgestellt werden, er kÃ¶nne sich jederzeit Ã¤ndern. FÃ¼r eine solche Ã¤nderung fehlen hier jedoch jegliche Anhaltspunkte. Eine kurzfristige Ã¤nderung im psychischen Zustand des KlÃ¤gers ist nicht zu erwarten. Sollte eine solche auftreten, so wÃ¤re diese verbunden mit einer entsprechenden medizinischen Behandlung. Dann aber liegen entsprechende medizinische Befunde Ã¼ber den jeweiligen Zustand des KlÃ¤gers vor. Im Ã¼brigen hat die Ag versucht, den gesundheitlichen Zustand des Ast und dessen Auswirkungen auf die ArbeitsfÃ¤higkeit klÃ¤ren zu lassen, wobei die Ag nicht entsprechend [Â§ 14 Abs 5](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) drei Ãrzte als SachverstÃ¤ndige benennen muss und der KlÃ¤ger unter diesen auswÃ¤hlen kann, denn Leistungen nach dem SGB IX sind erst zu prÃ¼fen, wenn Feststellungen zur ArbeitsfÃ¤higkeit des Ast getroffen worden sind. Der Ast hat die bei der von der Ag veranlassten Untersuchung erfolgende Befunderhebung zudem durch sein Verhalten vereitelt. Ein Anordnungsgrund fÃ¼r eine Sicherungsanordnung besteht damit nicht.

Nicht geprÃ¼ft hat das SG, ob die Voraussetzungen fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung eines Beweissicherungsverfahrens gemÃ¤Ã [Â§ 76 Abs 1 2.HS SGG](#) vorliegen. Hiernach kann auf Gesuch eines Beteiligten ggfs. ein SachverstÃ¤ndigengutachten eingeholt werden, wenn der gegenwÃ¤rtige Zustand einer Person festgestellt werden soll und der Ast ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Ein solches Interesse besteht jedoch vorliegend nicht, denn die Ag hat eine entsprechende Untersuchung

veranlasst, die der Ast abgelehnt hat, ohne zu wissen, ob der beauftragte Sachverständige nicht ggfs. weitere, evtl. notwendig werdende Untersuchungen empfohlen hätte. Damit fehlt es an einem berechtigten Interesse zur Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens. Im Übrigen ist auch hier zu berücksichtigen, dass sich der gesundheitliche Zustand des Klägers nicht kurzfristig ändern wird.

Nach alledem ist die Beschwerde des Ast zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 18.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024